

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6b300aa3-de8b-3cc4-8d14-691d031a4c10>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 55 OWiG - Anhörung des Betroffenen

(1) [§ 163a Abs. 1 der Strafprozessordnung](#) ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass es genügt, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

(2) ¹Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, dass er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann. ²[§ 136 Absatz 1 Satz 3 bis 5 der Strafprozessordnung](#) ist nicht anzuwenden.

